

INITIATIVANTRAG

gemäß § 125 Abs. 2 Wiener Stadtverfassung der Landtagsabgeordneten Luise Däger-Gregori, MSc, Gerhard Kubik, Mag. Josef Taucher, Ernst Woller und GenossInnen (SPÖ), sowie Dr.ⁱⁿ Jennifer Kickert und FreundInnen (GRÜNE) betreffend einer Änderung des Gesetzes über die Neuregelung der Elektrizitätswirtschaft (Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005 - WEIWG 2005), LGBL. für Wien Nr. 46/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. für Wien Nr. 71/2018.

BEGRÜNDUNG:

Im Rahmen der „Kleinen Ökostromnovelle“ hat der Bundesgesetzgeber klar seinen Wunsch zum Ausdruck gebracht, dass umweltfreundliche öffentliche Verkehrsmittel - wie die Wiener U-Bahn - vor ungerechtfertigten Mehrfachbelastungen durch Netzgebühren geschützt werden müssen. So heißt es in den Erläuterungen zu § 7 Abs. 1 Z 83 ElWOG:

„Straßenbahnanlagen unterliegen bundesrechtlichen sicherheitstechnischen Vorgaben [...], die eine Mehrzahl von Zählpunkten zwingend erforderlich machen. Für diese Fälle wird nunmehr klargestellt, dass die entsprechenden Mehrfachanspeisungen für Abrechnungszwecke zu saldieren sind, womit es bei der Zahlungspflicht je Straßenbahnanlage bleibt.“

Denn die umweltfreundlichen elektrisch betriebenen öffentlichen Verkehrsmittel sind wesentliche Partner zur Erreichung der österreichischen Klimaziele. Diese haben auch eine zentrale Rolle im nationalen Energie- und Klimaplan.

Die vorliegende Änderung des Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetzes stellt daher klar, dass öffentliche Verkehrsmittel vor Mehrkosten durch Netzgebühren zu bewahren sind. Damit kommt das Land Wien der Intention des Bundesgesetzgebers nach. Der öffentliche Verkehr der Stadt Wien kann somit seine Schlüsselrolle im Kampf gegen den Klimawandel auch weiterhin einnehmen.

Konkret dient die vorliegende Änderung der Klarstellung des Inkrafttretens und der Konkretisierung des § 2 Abs. 1 Z 84 Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005, mit dem die grundsatzgesetzliche Vorgabe des § 7 Abs. 1 Z 83 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (ElWOG 2010) umgesetzt wurde. Mit der Änderung des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010, BGBl. Nr. 108/2017 vom 26. Juli 2017 wurde in den Materialien zu diesem Bundesgesetz ausdrücklich festgehalten, dass eine Zusammenfassung mehrerer Zählpunkt zulässig bleibt.

Diese Grundsatzbestimmung trat mit 27. Juli 2017 in Kraft. Die Anpassung der entsprechenden Bestimmung des Ausführungsgesetzes ist daher mit selbigem Tag zu veranlassen. Das Grundsatzgesetz bringt in den Erläuterungen zu § 7 Abs. 1 Z 83 der oben genannten Novelle eindeutig die Intention des Gesetzgebers zum Ausdruck, dass eine Rückwirkung gewünscht ist, die angewendete Praxis beibehalten werden soll und die davor gültige Rechtslage unklar war.

Aus dem Grundsatzgesetz ergibt sich somit eindeutig, dass auch bereits vor dieser Novelle eine Saldierung für Straßenbahnanlagen möglich und erforderlich war. Die vorliegende Klarstellung im Ausführungsgesetz, dem Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005, dient der Förderung von Rechtssicherheit und Hintanhaltung von Interpretationsunklarheiten.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher gemäß § 125 Abs 2 der Wiener Stadtverfassung und § 30b Abs 1 der Geschäftsordnung des Landtages für Wien folgenden

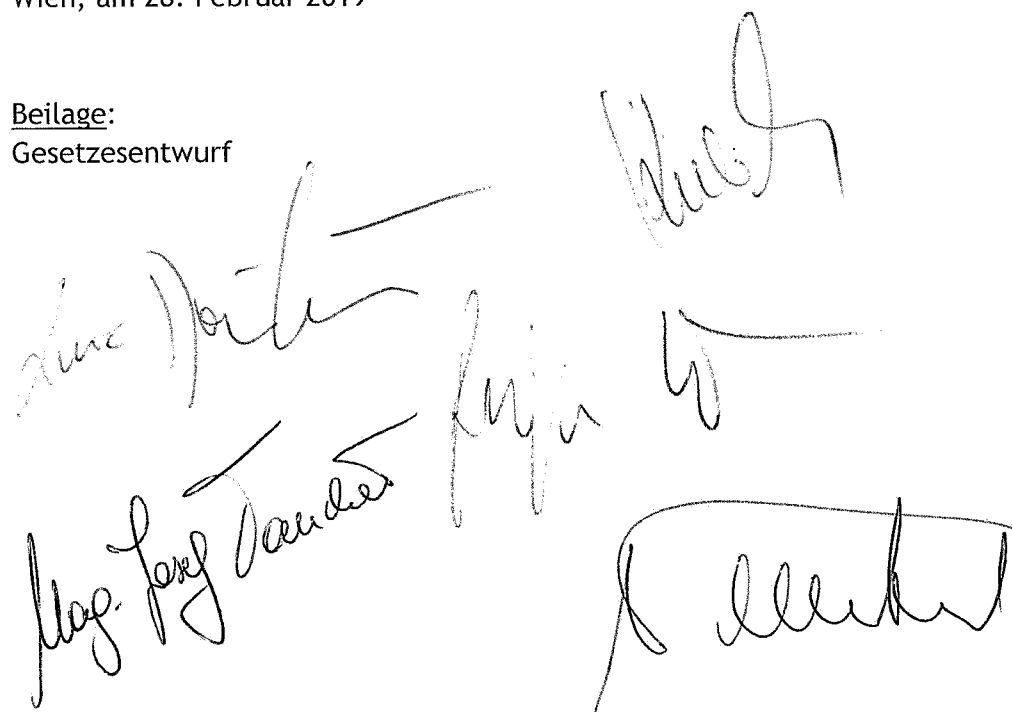
INITIATIVANTRAG:

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

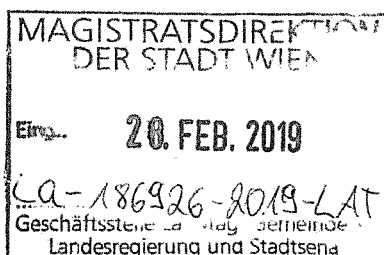
Der Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz über die Neuregelung der Elektrizitätswirtschaft (Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005 - WEIWG 2005), LGBl. für Wien Nr. 46/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 71/2018, geändert wird, wird zum Beschluss erhoben.

Wien, am 28. Februar 2019

Beilage:
Gesetzesentwurf



Handwritten signatures in cursive script, including names like "Mag. Jörg..." and "Mag. ...".



LANDESGESETZBLATT FÜR WIEN

Jahrgang 2019

xx.xxxx 2019

xx. Gesetz: Gesetz über die Neuregelung der Elektrizitätswirtschaft (Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005 – WEIWG 2005); Änderung

Gesetz, mit dem das Gesetz über die Neuregelung der Elektrizitätswirtschaft (Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005 – WEIWG 2005) geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die Neuregelung der Elektrizitätswirtschaft (Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005 – WEIWG 2005), LGBl. Nr. 46/2005, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 71/2018, wird wie folgt geändert:

Nach § 78b wird folgender § 78c samt Überschrift eingefügt:

„Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. Nr. 11/2018

§ 78c. (1) § 2 Abs. 1 Z 84 in der Fassung des LGBl. Nr. 11/2018 tritt mit 27. Juli 2017 in Kraft.

(2) Die Änderung des § 2 Abs. 1 Z 84 in der Fassung des LGBl. Nr. 11/2018 ist auf Sachverhalte anzuwenden, die sich nach 2. März 2011 verwirklicht haben.“

Artikel II

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt an dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor: